

**„Bodenabbau Wiedelah“**

Vorhaben der Raulf Kies GmbH & Co. KG

**Im Beteiligungsverfahren eingegangene Stellungnahmen gem. § 10 (4) NROG und Äußerungen von Ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen**

Stellungnehmer*in	Datum (Eingangsdatum)	Seite (rechts unten)
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (NLD)	27.04.2023	1
Regionale Planungsgemeinschaft Harz	17.05.2023	2
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	07.06.2023	4
Avacon	16.06.2023	5
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)	19.06.2023	6
Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)	20.06.2023	8
Industrie- und Handelskammer Braunschweig (IHK)	20.06.2023	9
Landkreis Harz	22.06.2023	10
Fernstraßen-Bundesamt	23.06.2023	16
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA)	26.06.2023	19
Stadt Goslar	27.06.2023	21
Die Autobahn GmbH des Bundes	27.06.2023	26
Landkreis Goslar	03.07.2023	28
Stadt Osterwieck	03.07.2023	31
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) & LBEG	04.07.2023	33
Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt	05.07.2023	37

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens des staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig weiterhin Bedenken.

Ergänzend zu der vom staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig bereits abgegebenen Stellungnahme merke ich folgendes an:

Die räumliche Nähe zu Wohnbebauung birgt ein erhebliches Konfliktpotential.

1.

Staubbelastung/Schwermetalle

Das Thema „Schwermetallbelastung durch Bodenverwehungen“ wurde nicht betrachtet. Das Staubgutachten des TÜVs legt zwar eine Unterschreitung der Luftkonzentrations- und der Depositionswerte für Staub dar, jedoch lässt dieses Gutachten die Zusammensetzung des zu erwartenden Staub außer Acht. Das Abbaugelände ist westlich, südlich und östlich umgeben vom Bodenplanungsgebiet Harz (westlich Teilgebiet 1, südlich und östlich Teilgebiet 4). Es ist davon auszugehen, dass auch im betrachteten Kiesgewinnungsgebiet eine Belastung des Bodens mit Schwermetallen (insbesondere Cadmium und Blei) vorliegt. Aus den Messungen des Lufthygienisches Überwachungssystem Niedersachsen ist bekannt, dass es in der Region durchaus zu Überschreitungen der Depositionswerte für Schwermetalle kommt. Ein Grund dafür können Bodenverwehungen darstellen.

Bei der Betrachtung der Windrichtungsverteilung wurde die lenkende Wirkung des nahegelegenen Harly nicht berücksichtigt.

2.

Lärm

Das vorgelegte Schallgutachten der Gesellschaft für Technische Akustik mbH bewertet sämtlich nicht geplante Immissionsorte als „allgemeines Wohngebiet“. Diese Bewertung anhand der tatsächlich vorhandenen Bebauung ist durch die örtlich zuständige Bauplanungsbehörde zu treffen. Erfahrungsgemäß kann es hierbei auch zu Einstufungen als reines Wohngebiet kommen. Ob hier eine Abstimmung zwischen Gutachter und Bauplanungsbehörde stattgefunden hat, ist nicht ersichtlich. Siehe auch Stellungnahme der Stadt Goslar unter Punkt 4.1 der Synopse: *„Es sind nicht nur die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) Tag / 40 dB(A) Nacht), sondern auch die Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" für reine Wohngebiete (Tag 50 dB(A) und Nacht 35 dB(A) zugrunde zu legen. (Hinweise zu Immissionsorten in Stellungnahme)“*

Für die Bereiche außerhalb des Werksgeländes wird im Schallgutachten eine Bodendämpfung von  $G=1$  für absorbierenden Boden angesetzt. Ein Wert von 1 bedeutet hier vollständig absorbierenden. Zwischen Abbaugelände und Wohnbebauung liegen hauptsächlich Ackerflächen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie, insbesondere im Vegetationswechsel des Jahreslaufes, nicht vollständig schallabsorbierend sind.

Anders als im Gutachten dargelegt, sind tieffrequente Geräusche, gerade z.B. beim Betrieb von Pumpen, Förderbändern sowie schwerem Gerät wie Brecher und schwere Fahrzeuge, durchaus zu erwarten.

In der Vorhabenbeschreibung in den Unterlagen zur Antragskonferenz wird lediglich von „bis 4 m hohe Verwallungen“ gesprochen. Im Schallgutachten ist die Rede von einer „Höhe von 4m und höher“. In der Verfahrensunterlage „ROV Anlage 2.2.5c westliche Verwallung“ ist ein Schallschutzwall von 6 m Höhe dargestellt. Aus dem Schallgutachten geht nicht klar hervor, welche Wallhöhen wo angesetzt wurden. Im Zweifelsfall ist der Betrieb verpflichtet, die Annahme aus dem Gutachten

umzusetzen, um eine Einhaltung der Prognose und damit der Immissionsrichtwerte zu gewährleisten. Es ist nicht bekannt, ob Wallhöhen von 6 m während der Antragskonferenz allen Beteiligten dargelegt wurden.

Sollten die hier angemerkten Annahmen im Schallgutachten zugunsten des Betreibers so nicht zutreffen, so wäre schon im Genehmigungsverfahren nur eine erheblich eingeschränkte Betriebsweise genehmigungsfähig. Sollte es während des Betriebs zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen, so müsste der Betrieb des Kiesabbaus nachträglich – möglicherweise empfindlich – eingeschränkt werden.

Wenn sie dieses Schreiben in anderer Form als als E-Mail (Schreiben mit Briefkopf, Papierversion, ...) benötigen, melden Sie sich bitte.

Für Rückfragen stehen Ihnen mein Kollege [REDACTED] und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  
Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig  
Abteilung 3  
Dezernatsleitung 31

Tel.:

Fax.:

E-Mail

Poststelle:

Internet



[poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-bs.niedersachsen.de)

[www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de)

Sehr geehrte Damen und Herren, seitens der Archäologie werden zu dieser Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

[REDACTED]

**Bezirksarchäologe**

Referat A3

Bezirksarchäologie Braunschweig

Husarenstr. 75

38102 Braunschweig

[REDACTED]

[www.denkmalpflege.niedersachsen.de](http://www.denkmalpflege.niedersachsen.de)

[www.denkmalatlas.niedersachsen.de](http://www.denkmalatlas.niedersachsen.de)

Folgen Sie uns



Oder melden Sie sich [hier](#) zu unserem Newsletter an.

# Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Der Vorsitzende



Postanschrift:  
Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz  
c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Regionalverband Braunschweig  
Abt. Regionalentwicklung  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

Regionalverband Großraum Braunschweig Der Verbandsdirektor
Eing.: 17. Mai 2023
Gesch.-Z.: _____ R _____
_____ Anlagen

Weg 22/15  
↳ Gol  
22/05  
→ Ba

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
26.04.23

Unsere Zeichen

Bearbeiter, Durchwahl  
[REDACTED]

Quedlinburg, den  
15.05.2023

## Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“ hier: Einleitung des ROV

Sehr geehrter Herr Menzel,

mit Schreiben vom 26.04.23 baten Sie die Regionale Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) um eine Stellungnahme zu folgendem Vorhaben:

### Bodenabbau Wiedelah, LK Goslar.

Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.

Für unseren Zuständigkeitsbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“ öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf dieses Sachlichen Teilplanes mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit haben die im Entwurf des Teilplanes enthaltenden in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung den Charakter von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Für den geplanten Bodenabbau in Wiedelah (Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies auf einer Fläche von ca. 27 ha für etwa 25-30 Jahre) führen der Regionalverband Braunschweig und die untere

Sitz/Hausanschrift Geschäftsstelle:  
Turnstraße 8; 06484 Welterbestadt Quedlinburg  
Zi.: 2.0.11

Telefon: (03946) 68 95 96-0; Telefax: (03946) 68 95 96-55  
E-Mail: [zweckverband.rpgharz@t-online.de](mailto:zweckverband.rpgharz@t-online.de); Internet: [www.rpgharz.de](http://www.rpgharz.de)

Wasserbehörde der Stadt Goslar ein Raumordnungsverfahren (ROV) bzw. ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durch.

Anstelle einer Antragskonferenz und eines Scoping wurde eine schriftlich-elektronische Beteiligung durchgeführt, in der wir uns mit Stellungnahme vom 09.08.2021 äußerten. In dieser Stellungnahme wurde u.a. angeregt, die Aussagen zum Vorranggebiet für Wassergewinnung durch ein hydrogeologisches Gutachten zu untersetzen. Dies erfolgte inzwischen, es liegt ein hydrogeologisches Gutachten und ein Fachbeitrag nach Wasserrahmenrichtlinie vor. In diesen Gutachten werden negative Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet ausgeschlossen. Weiterhin konnten im Umweltbericht erhebliche negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Natur und Landschaft ausgeschlossen werden. In der Verkehrsuntersuchung wurde bekräftigt, dass der Abtransport des Gesteinsmaterials überwiegend über die A 36 erfolgt und somit kleinere Straßen wie z.B. die K 1338 Göddeckenrode oder die K 1344 Wülperode verkehrstechnisch nicht belastet werden.

Somit werden keine erheblichen raumordnerischen Konflikte des Vorhabens zu den in der Stellungnahme vom 09.08.2021 aufgezeigten Vorranggebieten und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mehr gesehen.

Mit freundlichem Gruß

**Regionale  
Planungsgemeinschaft Harz**  
Geschäftsstelle  
06484 Quedlinburg  
0596-0 · Fax: 03946/689596-55

Verteiler:

LK Harz, Untere LEntWB (zur Kenntnis)



Landesamt für Bergbau,  
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Regionalverband Braunschweig  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2.5.7  
v. 26.04.2023

Hannover  
07.06.2023

E-Mail

## Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit zum Vorhaben "Bodenabbau Wiedelah"; Ihr Schreiben vom 26.04.2023

Sehr geehrte Frau Kuhlmann, sehr geehrter Herr Menzel,

in Ihrem Schreiben baten Sie uns um eine Stellungnahme zum geplanten Bodenabbau in Wiedelah. Vorhabenträger ist die Fa. Raulf GmbH.

Aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegten Planungen keine Bedenken. Das Planungsgebiet liegt vollständig im Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Kies 4029 Ki-7 und im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung GS-Vien-14. Der Rohstoff ist durch Bohrungen und vorhergehenden Abbau ausreichend nachgewiesen. Es handelt sich um Kiese der Niederterrasse der Oker, die im Vorhabengebiet hohe nutzbare Mächtigkeiten von etwa 15 Meter erreichen und aufgrund ihrer Zusammensetzung und Qualität in der Region besonders hervorstechen, da sie zur Verwendung als Betonzuschlag geeignet sind.

Bei der Planung wurden die in den letzten Jahren in Abstimmung mit dem LBEG vorgenommenen Änderungen am Vorranggebiet, die eine angemessene Siedlungsentwicklung von Wiedelah in der Umgebung des Vorranggebietes sicherstellen sollen, ebenfalls berücksichtigt. Ob und inwieweit durch den geplanten Abbau trotzdem Einwirkungen (Staub, Lärm) auf die Siedlung Wiedelah entstehen, sollte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden.

Aus hydrogeologischer Sicht werden zu den vorgelegten Unterlagen bestehende Hinweise und Empfehlungen in der gemeinsamen Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) in Absprache mit der zuständigen NLWKN-Betriebsstelle Süd gegeben.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Dienstgebäude  
GEOZENTRUM HANNOVER  
Stilleweg 2  
30655 Hannover

Verkehrsanbindung  
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese  
Internet  
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon  
(05 11) 6 43 - 0  
Telefax  
(0511) 6 43 - 2304  
E-Mail  
[Poststelle@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@lbeg.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX  
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467  
USt. - ID - Nummer: DE 811289769  
Leitweg-ID: 03-0253000000-19



**Raumordnungsverfahren mit integrierter UVP zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“,  
Ihre Email vom 27.04.2023**

  
sehr geehrte Damen und Herren

wir haben das Schreiben des Regionalverband Braunschweig 2.5.7 vom 26.04.2023 per E-Mail von Ihnen am 27.04.2023 erhalten. Wir nehmen dazu als verantwortliche Betriebsführung der Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH für die Sachverhalte Trink- und Abwasser wie folgt Stellung.

In Bezug auf beide Sparten ist im Vorfeld konkret zu untersuchen, welche Beeinträchtigungen für die jeweiligen Netze und Anlagen durch den geplanten Abbau ergeben.

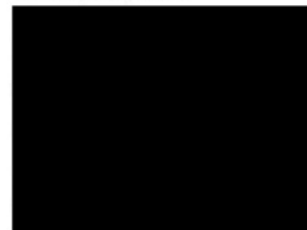
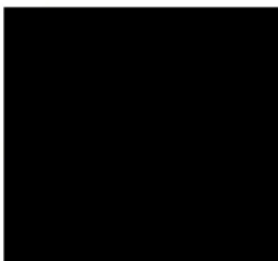
Im Besonderen hier die südlich und östlich der geplanten Anlage bereits bestehenden Leitungen beiden Sparten sowie der östlich der geplanten Anlage befindlichen Abwasserreinigungsanlage. Diese Anlage reinigt das Abwasser der ehem. Stadt Vienenburg und deren Ortsteile.

Um hier zukünftige Beeinträchtigung und Schäden zu vermeiden, sind im Vorfeld entsprechende Grundlagen für eine mögliche Schadensregulierung sowie deren Dokumentation festzulegen. Des Weiteren sind mögliche Anpassungen am Netz (Schutzmaßnahmen, Verstärkungen etc.) ebenfalls mit zu berücksichtigen und auch für diese entsprechende Ausgleichsmöglichkeiten festzulegen.

Daher bitten wir um enge Abstimmung und Einbeziehung im weiteren Verfahren.

Für Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte gern an  unter den o.g. Kontaktdaten.

Freundliche Grüße



**Datum**  
15. Juni 2023





**Ihr Aktenzeichen: 2.5.7**

**Mein Aktenzeichen:** XXXXXXXXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem unten stehendem Schreiben vom 26.04.2023 erhalten Sie folgende Stellungnahme **ausschließlich per e-mail:**

Zum Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 10 NROG mit intergrierter Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 10 (3) i. V. m. § 16 und § 49 (1) UVPG3 zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“ nehme ich aus Sicht der Straßenbauverwaltung wie folgt Stellung:

In der Vorhabensbeschreibung wird nunmehr unter Punkt 2.1.1 ein Sicherheitsabstand zum Fahrbahnrand der westlich an das Vorhabengebiet anschließenden Landesstraße 511 von 20,0 m benannt. Dies entspricht der Anbauverbotszone gemäß NStrG § 24.

Die geplante Einmündung in die Landesstraße 511 ist einvernehmlich mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen. Es ist eine Linksabbiegerspur auf der L 511 vorzusehen und die freizuhaltenden Sichtdreiecke sind einzuhalten. Die Einmündung selbst ist soweit zu befestigen, dass ein Begegnungsverkehr zweier LKW möglich ist. Zudem sollte ein Abtropfbereich vorgesehen werden, so dass kein Wasser aus noch nassen Kiesen auf die Landesstraße gelangt. Zur Abstimmung sind die erforderlichen Planunterlagen (Lageplan, Höhenplan, ggf. Querprofile) einzureichen. Die Einmündung und der Abtropfbereich sind nach Beendigung des Bodenabbaus zurückzubauen. Die Kosten für die beschriebenen Maßnahmen sind durch den Veranlasser, also hier das Unternehmen Raulf Kies GmbH & Co. KG zu tragen. Es ist zudem eine Sondernutzungsvertrag über die Einmündung mit der Straßenbauverwaltung zu schließen.

Im Verkehrsgutachten der Antragsunterlagen wird darauf hingewiesen, dass die Anlage einer Linksabbiegerspur gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) nicht erforderlich sei. Die RASt 06 ist jedoch im betroffenen Bereich nicht anzuwenden, da sich die Einmündung vom Kiesabbaubereich in die L511 außerorts befindet. Hier sind die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) anzuwenden.

Desweiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Landesstraße 511 als frühere „Grenzstraße“ bezüglich ihrer Breite (zwischen 5,20 m und 5,40 m) und ihres Aufbaus nicht den erforderlichen Ausbaustandard aufweist, um zusätzlichen Schwerlastverkehr, insbesondere im Begegnungsfall, aufzunehmen. Schäden an Banketten und der Fahrbahnbefestigung selbst sind zu erwarten. Dies wird auch im Verkehrsgutachten der Antragsunterlagen festgestellt. Um den zusätzlichen Schwerlastverkehr aufnehmen zu können, Begegnungsverkehr LKW/LKW möglich zu machen und Überholvorgänge Radfahrer/LKW gefahrlos zu ermöglichen, ist durch den Vorhabenträger vor Inbetriebnahme die Landesstraße zu verstärken und zu verbreitern.

Im weiteren Verlauf mündet die L 511 bei Isingerode in die Bundesstraße 82 ein, die mit einem DTV von 6.600 Kfz belastet ist. Gegebenenfalls wäre hier dann in Abhängigkeit von den zusätzlichen ein- und ausfahrenden LKW eine Lichtsignalanlagenregelung erforderlich, um eine Unfallhäufung zu vermeiden.

Bezüglich der Kostentragung für die beschriebenen Baumaßnahmen im Zuge der L 511 und der Einmündung der L 511 in die B 82 bei Isingerode ist eine Vereinbarung mit dem Straßenbaulastträger zu schließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

[REDACTED]

---

[REDACTED]  
**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**  
Geschäftsbereich Goslar  
Fachbereich 2  
Am Stollen 16  
38640 Goslar

[REDACTED]

[www.strassenbau.niedersachsen.de](http://www.strassenbau.niedersachsen.de)



Interesse an einer Karriere bei uns? Hier gibt es mehr Informationen:  
<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/karriere/>

*Hinweis* Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i.V.m. § 3 NDSG verarbeitet.  
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de>  
unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Regionalverband Großraum Braunschweig  
Frau Kuhlmann  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

Bezirksstelle Braunschweig  
Fachgruppe 2  
Helene-Künne-Allee 5  
38122 Braunschweig  
Telefon: 0531 28997-0  
Telefax: 0531 28997-211

Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)

Bankverbindung  
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99  
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX

Steuernr.: 64/219/01445  
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner   in	Durchwahl	E-Mail	Datum
2.5.7					20.06.2023

## Bodenabbau Wiedelah

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Kuhlmann,

im Verfahren zur südlichen Erweiterung des sogenannten Wiederlaher Sees wurden wir bereits im Vorfeld beteiligt. Hierzu hatten wir uns auch mit Schreiben vom 16.08.2021 geäußert. Nun wird das Raumordnungsverfahren für diese rund 27-ha-Erweiterung mitsamt Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Durchsicht der derzeitigen Antragsunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Im vorgelegten hydrogeologischen Gutachten wird eine Wasserstandsänderung von plus/minus 70 cm im Nahbereich beschrieben. Für den nördlich gelegenen Wiederlaher See wird eine Anhebung von bis zu 70 cm prognostiziert. Benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen können dennoch negativ beeinträchtigt werden, da die beschriebene Senkung von 70 cm, bei dem genannten vorherrschenden Flurabstand des Grundwassers zwischen 2 und 5 m, dann bei Ackerflächen zu Trockenschäden führen kann. Landwirtschaftliche Kulturen (Raps, Zuckerrüben) haben ein Tief-Wurzelsystem, das Wasser bis zu 2 m Tiefe unter Gelände aufnehmen kann. Bei einer Senkung in diesem Bereich um die prognostizierten 70 cm würden diese landwirtschaftlichen Kulturflächen dann abgeschnitten. Für diese Problematik im Hinblick auf mögliche Schäden und Verursacher halten wir eine entsprechende Beweissicherung für erforderlich.

Uns erschließt sich weiterhin nicht, aus welchen Gründen in dem geplante Bodenabbau nicht auch die verbleibenden Restflächen, grenzend an den südöstlichen Eck-Teil des Plangebietes, mit in das Abbau-Vorhaben einbezogen wurden. Diese Flächen liegen zum Teil explizit im Vorranggebiet „Kies“. Auf diese Sachlage hatten wir bereits hingewiesen. In den nun vorgelegten Unterlagen wird hierzu keine dahingehende Aussage getroffen.

Mit freundlichen Grüßen



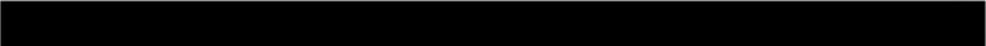
IHK Braunschweig | Postfach 32 69 | 38022 Braunschweig

Regionalverband Großraum Braunschweig  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

<b>Regionalverband Großraum Braunschweig Der Verbandsdirektor</b>  <b>Eing.: 2 0. Juni 2023</b>  Gesch.-Z.: <u>                    R                    </u> <span style="float: right;">Anlagen</span>
--

*Wey 2016*

*LD Gd 22/06*



Datum  
16.06.2023

**Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit  
zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“**

- Unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgesehene Bodenabbau bei Wiedelah ist aus unserer Sicht sowohl aus volkswirtschaftlichen als auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu befürworten. So dient das Vorhaben der verbrauchsnahen Förderung bzw. Bedarfsdeckung von qualitativ hochwertigen Sanden und Kiesen und erhält der Raulf Kies GmbH & Co. KG auch nach dem absehbaren Ende ihres derzeitigen Abbaus zwischen den Ortslagen Heiningen und Börßum den notwendigen Zugang zur vorhandenen Rohstoffbasis.

Mit freundlichen Grüßen





Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Regionalverband Großraum Braunschweig  
Abt. Regionalentwicklung  
Frankfurter Straße 2

38122 Braunschweig

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Dezernat/Amt:

D IV / Bauordnungsamt

Bearbeiter:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Ort:

Straße:

Haus / Zimmer Nr.:

Datum:

21.06.2023

Raumordnungsverfahren (ROVerf) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“

Hier: Stellungnahme des Landkreises Harz zum des ROVerf.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.04.2023 haben Sie das ROVerf. zu dem o.g. Abbauvorhaben eröffnet.

Die Firma Raulf Kies GmbH & Co. KG beabsichtigt im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung nördlich der Ortslage Wiedelah auf einer landwirtschaftlichen Fläche Kiessandrohstoffe zu gewinnen. Der Standort des geplanten Aufschlusses liegt in Niedersachsen an der Grenze zu Sachsen-Anhalt; hier süd-südwestlich von Wülperode im Landkreis Harz.

Die Auskiesung soll im Nassverfahren auf einer Fläche von ca. 27,2 ha Fläche erfolgen.

Gewonnen werden ca. 1,7 Mio. t Kiessande wofür ca. 25-30 Jahre veranschlagt werden.

Als Nachnutzung für die Fläche wird Naturschutz und die Integration einer Teilfläche als Badesee angestrebt mit dem Ziel der Schaffung von erholungs- und tourismusrelevanten Infrastrukturen.

Es ist geplant, eine klare Abgrenzung zwischen Erholung und Naturschutz vorzunehmen und mit geeigneten Maßnahmen umzusetzen.

Als benachbarter Landkreis gebe ich auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen meine gebündelte Stellungnahme ab:

### Bauordnungsamt, Untere Landesentwicklungsbehörde

Der Forderung aus der Stellungnahme vom 16.08.2021 zur Erweiterung des Untersuchungsraumes in den Landkreis Harz wurde nicht umfänglich gefolgt. Es wurden in den Unterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf Gebiets-/Schutzgebietsfestsetzungen auf niedersächsischem Gebiet untersucht und schlussfolgernd, da hier keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, festgestellt, dass entsprechend auf der sachsen-anhaltinischen Seite auf Grund der zunehmenden Entfernung, ebenso keine Beeinträchtigungen zu erwarten sein könnten.

Die Stellungnahmen der betroffenen UNB und UWB im Landkreis Harz stellen diese Bewertungsergebnisse nicht außer Frage.

Da die raumordnerischen Gebietsfestsetzungen auf fachspezifischen Gebietsfestsetzungen beruhen, folgt die Untere Landesentwicklungsbehörde den vorliegenden Bewertungen.

#### Hinweis:

Hinsichtlich der vorgenommenen Bewertung der bestehenden Situation der langfristigen Rohstoffsicherung in der Region wurde nur auf die niedersächsischen Standorte reflektiert. Auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Osterwieck, OT Suderode befindet sich in ca. 3,2 km Entfernung ein aufgeschlossener Kiessandtagebau, der (gemäß REP Harz) als Vorrangstandort für Rohstoffgewinnung mit einer Fläche von rd. 80 ha raumordnerisch gesichert ist. Der Abbau ist aktiv und derzeit läuft das Verfahren zur Erweiterung innerhalb der raumordnerisch gesicherten Fläche.

#### Amt für Umwelt-und Naturschutz, Untere Naturschutzbehörde

Wie in der Stellungnahme der UNB vom 16.08.2021 empfohlen, sollte der Untersuchungsraum nicht nur auf Niedersachsen beschränkt sein, sondern auf die unmittelbar benachbarte Natur und Landschaft des Okertals in Sachsen-Anhalt ausgeweitet werden, um die Auswirkungen durch das Vorhaben auf sachsen-anhaltinischem Bereich erkennen zu können.

**Schutzgebiete** befinden sich unmittelbar im Wirkraum der niedersächsischen Abbaumaßnahme innerhalb von Sachsen-Anhalt. In dem Zusammenhang wurden folgende, durch das geplante Vorhaben möglicherweise betroffene Schutzgebiete in Sachsen-Anhalt benannt:

Das Naturschutzgebiet „Okertal“ (NSG 0171 LSA), das gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes (FFH0044 LSA) „Ecker- und Okertal“ ist. Die gesamte Grenzlinie (bis einschließlich Kolonnenweg) ist als Nationales Naturmonument (NNM) „Grünes Band“ ausgewiesen worden. In einer Entfernung von ca. 2 km östlich des geplanten Abbaugebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Stimmecke bei Suderode“ (FFH-Gebiet Nr. 0173 LSA), welches ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und Fisch-Schongebiet für die Bachforelle ist. In 5 km Entfernung Richtung Nordosten liegt das Naturschutzgebiet „Kleiner Fallstein“ (NSG 0027 LSA), das gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes „Fallstein nördlich von Osterwieck“ (FFH-Gebiet 0045 LSA) ist (siehe Anlage). Die FFH-Gebiete in Sachsen-Anhalt sind nationalrechtlich sichergestellt per Landesverordnung (N2000-LVO LSA) nach § 23 NatSchG LSA.

Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dieser Verordnung und dem jeweiligen Standarddatenbogen, konkretisiert in einem Erlass zur Durchführung der gebietsspezifischen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000 – Gebieten vom 18.05.20 (<https://www.natura2000-lsa.de/rechtliche-sicherung/erhaltungs-wiederherstellungsmaßnahmen/>).

Nach herrschender Rechtsprechung sind Projekte auf ihre Auswirkungen auf FFH-Gebiete zu überprüfen (§34 BNatSchG), unabhängig vom räumlichen Abstand und von der Bundeslandes-Zugehörigkeit. Daher ist zwingend eine **FFH-Vorprüfung** für die FFH-Gebiete in Sachsen-Anhalt durchzuführen, abhängig vom Ergebnis ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete (NSG und NNM) und der gesetzlich geschützten Biotope, insbesondere Fließgewässerbiotope wie der Eckergraben unmittelbar nordöstlich vom Abbauvorhaben, sind zu untersuchen.

#### Auswirkungen auf die Vorranggebiete für Natur und Landschaft

In dem Bereich des Untersuchungsraumes wurden das NSG-BR152 „Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel“, das NSG0171 „Okertal“ im Landkreis Harz, das FFH-Gebiet „Harly, Ecker und Okertal bei Vienenburg“ und das EU-Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ untersucht. Letztere sind Natura 2000 -Gebiete. 2 km östlich des Vorhabens befindet sich das FFH-Gebiet „Stimmecke bei Suderode“ mit Vorkommen des FFH-Richtlinie-Anhang-II-Art Groppe und den FFH-Richtlinie-Anhang I -Lebensraumtypen 3260 und 91E0.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass keine negativen Auswirkungen auf die allgemeine und spezielle Erhaltungsziele (Lebensräume, prioritären Lebensraumtyps nach Anhang I FFH-RL, weitere wertbestimmenden Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL) der genannten

Schutzgebiete gegeben sind. Es konnte keine wesentliche Beeinträchtigung eines FFH-Lebensraumtyps oder einer FFH Anhang II-Art bzw. einer Art nach Anhang I VSchRL bzw. nach Artikel 4 Abs. 2 VSchRL festgestellt werden.

Um möglichen Auswirkungen unter anderem auf geschützte Wasserlebensräume einschätzen zu können, wurde ein hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Kiesabbau Wiedelah von Fa. Fugro Germany Land GmbH, Berlin vom 28.10.2022 erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass die aus dem Abbauvorhaben resultierenden Flurabstandänderungen von max. +/- 70 cm sowie die hydraulische Reichweite der Absenkung und des Aufstaus als räumlich eng begrenzt anzusehen sind. Negative Auswirkungen auf das angrenzende NSG „Oker- und Eckertal“ sowie umliegende FFH-Gebiete sind daher aus dem Vorhaben nicht abzuleiten.

Vom Fugro GmbH wird ein Grundwassermonitoring empfohlen, um die Auswirkungen des Kiesabbaus auf die Grundwasserdynamik zu kontrollieren.

Die UNB werten die Vorlage eines solchen Konzeptes zum Grundwassermonitoring als erforderlich und sinnvoll.

### **Das „Grüne Band“ Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“**

Im Antragsunterlagen wurden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das „Grüne Band“ dargestellt. Das „Grüne Band“ Sachsen-Anhalt – Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ wird in Sachsen-Anhalt als Nationalen Naturmonument (NNM) per Gesetz festgelegt und liegt in einer Entfernung von ca. 500 m zum geplanten Abbauvorhaben. Der Abstand der Abbaufäche zum NNM ist größer als der Abstand zur Ortslage Wiedelah. Das „Grüne Band“ wird als Wanderweg dargestellt, der keine Verbindung zur Abbauvorhabensfläche hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen des NNM durch den Abbauvorhaben zu erwarten sind.

### **Artenschutz**

Die Artenschutz-Untersuchungen wurden ausführlich und vollumfänglich im Bereich des Untersuchungsraumes Niedersachsens durchgeführt. Außerhalb und angrenzend auf den sachsen-anhaltinischen Bereich, wie in der Stellungnahme der UNB vom 03.08.2021 dargestellt, wurden diese Untersuchungen nicht ausgeweitet.

Den artenschutzrechtlichen Ausführungen des Planungsbüros Umwelt & Planung Dr. Theubert kann gefolgt werden.

Auf Grund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse (bezogen auf den niedersächsischen Bereich) ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen der sich im Landkreis Harz anschließenden Schutzgebietsflächen nicht zu erwarten sein könnten.

### **Kompensationsmaßnahmen**

Die Bewertung der Biotoptypen der Abbaufäche (Ist-/ Soll-Zustand) stellte fest, dass die Wertepunkte der Ackerfläche mit 368.890 Werte-Punkten berechnet wurden; dabei bei der Soll-Zustand der zukünftigen Wasserfläche diese Fläche 834.974 Werte-Punkten ergibt. Damit wäre der Eingriff entsprechend Biotop-Typen-Inventars, berechnet in Werte-Punkten, um mehr als das Doppelte vollständig kompensiert.

Aufgrund der langen Dauer des Abbauvorhaben mit einem Zeithorizont von 20 bis 30 Jahren und mit mehreren Abbau- und Renaturierungsabschnitten (insgesamt wurden sechs Abbau- und Herrichtungsabschnitte vorgesehen), die die Biotopentwicklung in diesen Zeiträumen prognostizieren, wäre aus Sicht der UNB eine zusätzliche Kompensation erforderlich. Diese Ersatzmaßnahmen wäre insbesondere in der Anfangsphase des Abbauvorhabens gemäß vorgeschlagenem zeitlichen Zyklus von 2-7 Jahren entsprechend der zeitlichen Realisierung in den ersten und zweiten Herrichtungsabschnitten durchzuführen.

Aufgrund der großen Neophytenplage im NSG Okertal bietet sich als Ersatzmaßnahme für den Eingriff in Natur und Landschaft insbesondere eine langjährige Neophytenbekämpfung im Rahmen der technischen Mitteln der Firma geradezu an.

#### Weitere Hinweise:

Rohstoffsicherung – als Ziel der Raumordnung werden entsprechende Vorranggebiete festgelegt um den Versorgungshorizont von 30 Jahren wegen ihrer besonderen überregionalen und regionalen volkswirtschaftlichen Bedeutung zu sichern.

Als Vorrangstandorte für die Rohstoffgewinnung wurden die Abbaustandorte in Niedersachsen ausgewertet.

In einer Entfernung von ca. 3,2 km von geplanten Vorhabenfläche befindet sich der Kiessandabbau Bühne-Schwalbenberg, der raumordnerisch eingeordnet wurde und eine Fläche von ca. 80 ha als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ausweist. Der Abbau ist aktiv, die Erweiterung der Abbaufäche innerhalb der raumordnerisch ausgewiesenem Bereich ist in Vorbereitung.

#### Amt für Umwelt-und Naturschutz, Untere Wasserbehörde

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz wurden in den vorgelegten Unterlagen, insbesondere im Hydrogeologischen Gutachten sowie im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie die möglichen Auswirkungen durch den Kiessandabbau und die Schaffung eines Baggersees bei Wiedelah auf die bestehenden Grund-und Oberflächenwasserkörper im Umfeld des Vorhabengebietes ausreichend untersucht und plausibel dargestellt sowie bewertet (entsprechend den Forderungen in der Stellungnahme vom 16.08.2021 zur Feststellung des Untersuchungsrahmens).

Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde festgestellt, dass durch das geplante Abbauvorhaben bei den bestehenden Grundwasserkörpern und Oberflächengewässern keine Verschlechterungen hinsichtlich Menge, Chemie und Ökologie zu erwarten sind. Gemäß dem Hydrogeologischen Gutachten werden die Oberflächengewässer, wie Oker und der Eckergraben von den prognostizierten, lokal eng begrenzten, Grundwasserstandsveränderungen nicht beeinflusst, da diese vom Grundwasserkörper entkoppelt sind. Das Gebiet der Stimmecke bei Suderode bleibt ebenfalls von sämtlichen Auswirkungen des Vorhabens unberührt. Auch die Ortschaft Wülperode wird durch die prognostizierte Grundwasseraufhöhung unberührt bleiben.

Weiterhin wird dargelegt, dass durch die geplante Abbaumaßnahme keine negative Beeinflussung des betroffenen Wasserschutzgebietes bzw. der Trinkwasserqualität sowie des Wasserdargebotes zu erwarten ist.

Für die Landwirtschaft ergeben sich nach den Ausführungen ebenfalls keine Beeinträchtigungen.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen kann seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz festgestellt werden, dass keine wasserwirtschaftlichen Auswirkungen infolge des geplanten Kiesabbaus Wiedelah auf dem Gebiet des Landkreises Harz zu erwarten sind.

Somit besteht entsprechend den vorgelegten Unterlagen keine wasserwirtschaftliche Betroffenheit des Landkreises Harz.

#### Amt für Umwelt-und Naturschutz, Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das Vorhaben bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untersuchten Immissionsorte in Wiedelah liegen deutlich näher am Vorhaben als mögliche Immissionsorte auf dem Territorium des Landkreises Harz (Suderode, Wülperode). Hinweise sind nicht erforderlich.



Ordnungsamt, SG Verkehrsorganisation

Vom Grundsatz bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Harz keine Einwände.

Da die zu erwartenden LKW-Verkehre vom Abbaugelände die schmale L90 belasten ist der Baulastträger der L90 - hier Landesstraßenbaubehörde / Niederlassung West - am Verfahren zu beteiligen.

Amt für Hoch-und Tiefbau, SG Kreisstraßenverwaltung

Entsprechend vorliegender Verkehrsuntersuchung vom Dezember 2022, die im Auftrag der Vorhabenträgerin (Raulf Kies GmbH & Co. KG) im Rahmen der Einleitung des ROVerf erstellt wurde, sind im Landkreis Harz die Kreisstraßen 1338 (mit OL Götterode) und die 1344 mit OD Wülperode betroffen. Diese Kreisstraßen eignen sich nur bedingt für die Aufnahme von möglicherweise mehr zu erwartendem Verkehr.

Durch den ungenügenden Ausbauzustand der Kreisstraßen, insbesondere auch in den Ortslagen mit ungenügender Fahrbahnbreite und teilweise Kopfsteinpflaster, sollten diese Kreisstraßen möglichst wenig befahren werden. An dem Zustand wird sich mittelfristig grundsätzlich nichts ändern. Innerhalb der Ortslagen ist auf Grund dessen auch mit erhöhtem Straßenlärm zu rechnen. Auf Grund der teilweise ungenügenden Breite der Fahrbahnfläche (K 1338 zwischen L90 und Siedlungsbereich Götterode nur 4,30m) ist ein Begegnungsverkehr schwierig zu gestalten. Aus diesem Grund wurde schon mit dem Betreiber des Kiesabbaugeländes Bühne-Schwalbenberg im Landkreis Harz vereinbart, möglichst auf den Kreisstraßen einen Einrichtungsverkehr durchzuführen.

Innerhalb der OD Wülperode (K 1344) ist ein Ersatzneubau der Brücke über den Eckerngraben mit Angleichung der Fahrbahnfläche ab 2024 geplant.

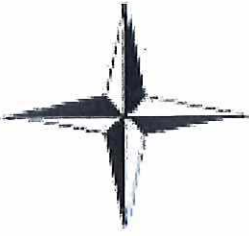
Weitere Hinweise aus anderen unteren Behörden des Landkreises Harz ergingen nicht.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



Anlage

N



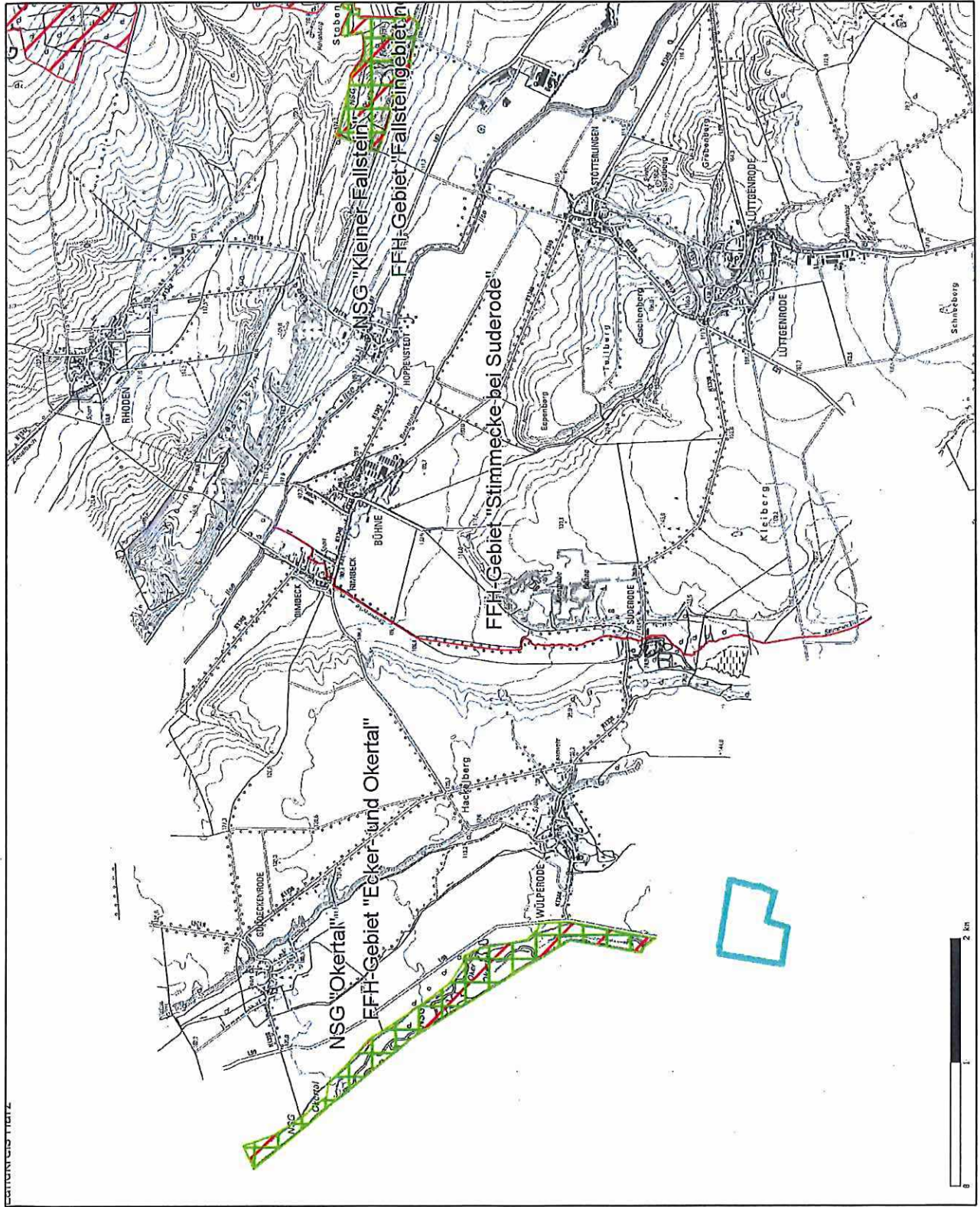
**Bearbeiter:**

**Datum:**  
03.08.2021

**Maßstab:**  
ca. 1:40000

**Copyright:**  
©Geodienst MLU LSA  
(www.mlu.sachsen-  
anhalt.de)

Geobasisdaten  
©LVerGeo LSA  
(www.lvermgeo.sachsen-  
anhalt.de) / 10008





Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig


Regionalverband Braunschweig  
Frau Anna Kuhlmann  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

Friedrich-Ebert-Straße 72-78  
04109 Leipzig



ausschließlich per E-Mail: [beteiligung@regionalverband-braunschweig.de](mailto:beteiligung@regionalverband-braunschweig.de)

**Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes zum  
Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der  
Umweltverträglichkeit gem. § 15 Raumordnungsgesetz und § 10  
Niedersächsisches Raumordnungsgesetz zum Vorhaben „Bodenabbau  
Wiedelah“, Bundesautobahn (BAB) 36  
Ihr Zeichen: 2.5.7  
Ihr Schreiben vom 26.04.2023**

Unser Zeichen:   
Leipzig, 23.06.2023  
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Vorhaben nimmt das Fernstraßen-Bundesamt wie folgt Stellung:

Das Unternehmen Raulf Kies GmbH & Co. KG plant westlich der Weidenstraße in Goslar, Stadtteil Wiedelah und südlich des Wiedelaer Sees einen Bodenabbau in einem Umfang von ca. 27 ha. Konkret handelt es sich um den geplanten Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte in der Gemarkung Wiedelah (Steinfeld), Flur 3, Flurstück 4/1, Wiedelah (Goslar).

Das Fernstraßen-Bundesamt ist seit dem 1. Januar 2021 die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als



Seite 2 von 3

Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. In diesem Umfang wirkt sie auch bei der Erstellung von Bebauungsplänen mit.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Hinweise, dass anbaurechtliche Belange i. S. d. § 9 FStrG von der geplanten Erweiterung berührt sind. Soweit dies dem Kartenmaterial entnommen werden konnte, liegen die geplanten Hochbauten und baulichen Anlagen nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Absatz 1 FStrG (40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn) und auch nicht in der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Absatz 2 FStrG (100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn).

Für das weitere Verfahren ergeben sich damit **folgende allgemeine Hinweise**, die bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 7 in einer Entfernung bis zu 40 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Meter vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Zu unserer Stellungnahme beteiligten wir intern das Referat S 2 bezüglich Straßenplanungen.

Aus der Prüfung der Unterlagen durch das Referat S 2 (Straßenverwaltung, Planung, Netze) des Fernstraßen-Bundesamtes ergeben sich aufgrund fehlender Überregionalität der Inhalte des Raumordnungsverfahrens keine



Seite 3 von 3

Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz) betroffen sein können.

Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis.

Wir bitten im weiteren Verfahren beteiligt zu werden, sofern sich anbaurechtliche Belange nach § 9 FStrG ergeben. In diesem Zusammenhang ist auch die Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.



Stadt Goslar • Postfach 34 52 • 38634 Goslar

**Fachbereich 3 Bauservice**  
**Fachdienst 3.1.3 Stadtplanung**

An den  
Regionalverband Großraum Braunschweig  
Frankfurter Str. 2  
38122 Braunschweig

Name:

Gebäude:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

Email:

Ihr Zeichen/Datum: 2.5.7 / 26.04.2023

Unser Zeichen:

Datum: 27.06.2023

**Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit  
zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“**

Stellungnahme der Stadt Goslar

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.04.2023 hat der Regionalverband Großraum Braunschweig das Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“ eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufgefordert. Das Raumordnungsverfahren hat das Ziel die Raumverträglichkeit für den überörtlich raumbedeutsamen Bodenabbau in Wiedelah zu prüfen.

Ergänzend zum Schreiben v. 31.08.2021 im Rahmen der Antragskonferenz, nimmt die Stadt Goslar wie folgt Stellung:

**Bauleitplanung / Immissionsschutz Anlagenbetrieb**

In die bisherigen Betrachtungen, Gutachten wurde leider das Allgemeine Wohngebiet gemäß dem seit 1966 rechtsgültigem Bebauungsplan Nr. Wi 002 „Wülperoder Straße“ nicht einbezogen. Hierauf habe ich bereits in meiner Stellungnahme v. 31.08.2023 hingewiesen. Der Bebauungsplan ist nach wie vor rechtsgültig. Die daraus resultierenden Abwehransprüche hier zulässiger Wohnnutzungen sind in den Gutachten und der Betriebsplanung zu berücksichtigen.

**Verkehrsbehörde**

Die verkehrsbehördliche Stellungnahme gemäß Schreiben vom 31.08.2021 wird vollumfänglich aufrechterhalten.

Zentrale:  
Charley-Jacob-Straße 3  
38640 Goslar  
Tel. 05321 704-0  
Fax 05321 704-567  
stadtverwaltung@goslar.de  
www.goslar.de

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag  
08:00 – 13:00 Uhr  
zusätzlich Donnerstag  
14:00 – 18:00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine  
IBAN DE35 2595 0130 0000 0045 23  
BIC NOLADE21HIK

## Verkehrsaufkommen, -emissionen und -belastungen

Die aktuelle Prognose 35 Lkw pro Tag (Textteil S. 13) bedeutet bei Berücksichtigung von An- und Abfahrt 70 Lkw-Fahrten pro Tag. Hinzu träten sonstigen Fahrten zum Kieswerk (z. B. Abholer mit Pkw und Anhänger).

Die Stadt Goslar hat in ihrer Stellungnahme vom 31.08.2021 bereits auf Basis der seinerzeitigen Prognose von 20-25 Lkw-Abholer je Tag eine Führung des Schwerlastverkehrs durch die Ortslage Wiedelah abgelehnt. Grundlage dieser Ablehnung sind die Aspekte Ausbauzustand einschl. Breite der Ortsdurchfahrt der L511, unbefriedigende Knotensituation bei Einmündung in die B241, Unzumutbare Belastung der Wohnnutzungen in der Ortslage einschl. Grundschule und Schulweg sowie die negative Stellungnahme der Polizeiinspektion Goslar v. 13.08.2021. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Aspekten enthält meine o.g. Stellungnahme.

Die vertiefenden Unterlagen zum Raumordnungsverfahren konnten diese Bedenken nicht zerrstreuen, sondern haben sehr deutlich eine Verschärfung dieses Konfliktes dokumentiert:

1. Die Prognose zur Verkehrsbelastung liegt nun bei ca. dem **doppelten Schwerlastverkehrsaufkommen**.
2. Die Zusage aus der Antragskonferenz, dass der Schwerlastverkehr nicht durch die Ortslage, sondern nur nach Norden über die freie Strecke der L511 (Wülperoder Str.) abgewickelt wird, findet sich in den aktuellen Unterlagen nicht wieder. Vielmehr findet sich im Textteil und dem Verkehrsgutachten die Aussage, dass der **Verkehr des Abbaugebietes durch die Ortslage an der Grundschule vorbeifließt** (Textteil kap. 4.4, S. 101 und Anlage 1.6, S. 33, Pkt. 77). Dies steht im Widerspruch zu den bisherigen Zusagen und wird **seitens der Stadt nach wie vor kategorisch abgelehnt!**
3. Das Schallschutzgutachten (GTA v. 07.12.2022) prognostiziert aufgrund des zusätzlichen Lkw-Verkehrs an den Fassaden der schutzbedürftigen Nutzungen in der Ortsdurchfahrt (Wohnen, Grundschule) einen Lärmpegel von bis zu 65,7 dB(A). Dies **überschreitet die Richtwerte** nach TA Lärm (55 dB(A)) und nach 16. BImSchG (59 dB(A)) deutlich. Zudem ist der angesetzte **Richtwert** nach TA Lärm zumindest für einen Teil der betroffenen **Wohnbebauung** nicht korrekt gewählt. Die Wohnbebauung westlich der Ecker befindet sich im seit 1949 rechtverbindlichen Bebauungsplan Wi\_001. Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 30 Abs. 3 BauGB ein einfacher Bebauungsplan, da er u.a. keine Art der baulichen Nutzung festsetzt. Daher beurteilt sich diese Aspekt nach § 34 Abs. 2 BauGB. Die Eigenart dieses Gebietes wird städtebaulich als „**Reines Wohngebiet**“ beurteilt. Hier gilt ein Richtwert von **50 dB(A)**. Ähnliches gilt für die nicht in einem Bebauungsplan gelegene Wohnbebauung entlang der Ortsdurchfahrt der L 511, auch hier ist als Gebietsfiktion überwiegend von einem „Reinen Wohngebiet“ auszugehen.
4. Die **morgendliche Spitzenstunde** des Verkehrs zum Abbaugebiet fällt in den Zeitraum des **stärksten Schülerverkehrs zur Grundschule** Wiedelah. Diese liegt unmittelbar an der als Hauptzufahrt zum Abbaugebiet genutzten L511. Die deutlich erhöhte SV-Belastung unmittelbar vor der Grundschule zum Zeitpunkt des Schulbeginns stellt für die Grundschüler ein erhebliches objektives und vor allem subjektives **Gefahrenpotenzial** dar, das im Rahmen des Verkehrsgutachtens nicht berücksichtigt wurde. Hier wurde ausschließlich die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte bezüglich des Verkehrsablaufs für den motorisierten Individualverkehr überprüft.

Aussagen zu Folgen für die objektive Sicherheit und das Sicherheitsempfinden von Fußgängern und Radfahrern fehlen. Zu diesen Fragestellungen sind weitere Aussagen im Rahmen z.B. eines Sicherheitsaudits vom Antragsteller vorzulegen. Hierin sind mindestens zu folgenden Fragestellungen Aussagen zu treffen:

- a) Ist die Breite der Überschreitungshilfe mit dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis von Grundschulern bei erhöhtem SV-Anteil ausreichend?
  - b) die Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt als ausreichend Breit zu bewerten und bestehen weitere Querungsstellen an denen der erhöhte SV-Anteil Querungshilfen erforderlich macht.
  - c) Kann der erhöhte Schwerlastverkehr-Anteil zum unmittelbaren Zeitpunkt des Schulbeginns zu einem geänderten Verhalten von Eltern und Schülern mit vermehrter Nutzung des Pkw für den Schulweg führen (Elterntaxi zur Erhöhung der subjektiven Sicherheit). Wie wäre diese Entwicklung vor dem Hintergrund der gesellschaftspolitisch angestrebten Verkehrswende mit dem Ziel einer Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs zu bewerten?
5. Die geplante **Zufahrt** zum Kieswerk liegt **außerhalb der OD** und damit in einem Bereich der grundsätzlich nicht der Erschließung dient. Die Zuordnung des Straßenabschnitts der L511 im Bereich der geplanten Zufahrt zum Kieswerk zur Kategoriengruppe VS kann nicht nachvollzogen werden, da es sich bei der Ortslage Wiedelah nicht um einen Annäherungsbereich an „größere zusammenhängend bebaute Gebiete“ handelt. Gemäß Bild 4 der RAS06 sind hiermit größere städtische Siedlungseinheiten gemeint und nicht klar abgegrenzte Dörfer wie Wiedelah. Anzuwenden ist im Zufahrtsbereich nicht die RAS06 sondern die RAL. Danach ist die Anlage eines Linksabbiegestreifens erforderlich. Weiter ist aufgrund der tatsächlich zu erwartenden Fahrkurven im Einmündungsbereich eine Aufweitung der Fahrbahn zwischen dem Ende der OD und der Einmündung zu prüfen.
6. Die Führung des Schwerlastverkehrs durch die Ortslage Wiedelah begründet sich aus dem **unzureichenden Ausbauzustand der L511 in Fahrtrichtung Norden**. Diese entspricht auch nach Einschätzung der Stadt nicht dem Stand der Technik und ist vom Bau- lastträger nach dem zu erwartenden regelmäßigen Verkehrsaufkommen auszubauen.

**Ein Kiesabbau ist aufgrund der faktisch mangelhaften Erschließung des Abbaugebietes für Schwerlastverkehr nach Einschätzung der Stadt Goslar derzeit ausgeschlossen. Soweit das Land Niedersachsen auf die raumordnerische Sicherung dieses Rohstoffvorkommens beharrt, ist es Aufgabe des Landes sein Straßennetz unter ausreichender Berücksichtigung schutzwürdiger Nutzungen (Wohnen, Grundschule) entsprechend zu ertüchtigen.**

### Trinkwasserversorgung / Abwasserentsorgung

Die Stadt Goslar schließt sich der Stellungnahme der avacon als verantwortliche Betriebsführung der „**Wasser- und Abwassergesellschaft Vienenburg mbH**“ vom 15.06.2023 (s. Anlage) vollumfänglich an.



Durch den geplanten Kiesabbau bestehen auf Grundlage des hydrologischen Gutachtens keine unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen von Qualität und Quantität des Grundwasservorkommens und der Oberflächengewässer im Umfeld des Abbaubereiches. Unter Berücksichtigung und Einbeziehung der nachfolgend genannten Ergänzungen zu den einzelnen Punkten bestehen daher grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben im z. g. Raumordnungsverfahren.

**Pkt. 1: Ergänzung zum hydrologischen Gutachten zum geplanten Kiesabbau vom 28.10.2022 (Version 310-22-910-[01])**

Es ist ein klimabasierter Ansatz und eine Worst-Case-Scenario- Betrachtung in die Untersuchungen der Umweltverträglichkeit in Bezug auf die hydrologischen Verhältnisse besonders im Hinblick auf das Grundwasserdargebots darzustellen und zu bewerten. Insbesondere da sich der Grundwasserkörper unter Beobachtung des Trockenwetterdargebots befindet (vgl. Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers RdErl. d. MU v. 29. 5. 2015 – 23-62011/010 – VORIS 28200). Hierbei sind die aktuellen Daten und Trends zur Grundwasserneubildung für den lokalen Bereich mit einzubeziehen (vergleiche beispielsweise NIBIS Kartenserver vom LBEG; mGrowa22).

**Pkt. 2: Kapitel 1 Veranlassung und Aufgabenstellung**

Die Quellenangabe auf S. 2 zu der Angabe der Brunnen und deren Fördertiefe sind zu ergänzen.

**Pkt. 3: Kapitel 2.2 Geologische und hydrologische Verhältnisse**

Im Fachgutachten wird die GW-Neubildung für den gesamten GW-Körper betrachtet. Hierbei sind ebenfalls die regionalen Gegebenheiten und die aktuellen GW-Trends mit zu betrachten. Weiterhin sind die Quellangaben für die angegebene GW-Neubildung und die auf S. 4 angegebenen Entnahmerechte anzugeben.

**Pkt. 4: Kapitel 3.1 Analytische Berechnung zur Prognose der Grundwasserabsenkung**

Für die analytische Prognose sind ebenfalls die Grundlagen der Geofakten 5 des LBEG mit einzubeziehen.

**Pkt. 5: Kapitel 3.1.3 Einfluss auf die lokalen Flurabstandsverhältnisse**

a) Die Quellenangabe zur Angabe der Einleitung der Kläranlage am Eckergraben (S. 11) ist zu benennen und ggf. mit dem Wasserbuch Niedersachsen abgleichen.

b) Auf S. 13 wird von einem nutzbaren Grundwasserdargebot von rund 88 Mio. m<sup>3</sup> ausgegangen; gemäß dem RdErl. „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“ beträgt das nutzbare Dargebot jedoch nur 33,65 m<sup>3</sup>/a (Stand 2015). Die Angabe ist daher zu verifizieren und die Quelle zu benennen. Da der z. g. Erlass derzeit vom Umweltministerium überarbeitet wird und sich nach meinem Kenntnisstand in Endabstimmung befindet, empfehle ich, Kontakt zum NLWKN aufzunehmen, um ggf. aktuellere Daten zu erfragen.

**Pkt. 6: Kapitel 3.3 Einfluss des Kiesabbaus auf die Grundwasserneubildung**

Siehe auch Pkt. 1. Ergänzung der klimabasierten Betrachtung und Einbeziehung der aktuellen GW-Trends.

**Pkt. 7: Kapitel 3.5 Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit**

Auf S. 14 letzter Satz im zweiten Absatz steht geschrieben „... kein weiterer Düngemittelintrag... zu besorgen ...“. Sind hier bereits Eintragungen von Düngemittel festgestellt worden?

Wenn ja, ist die Quelle zu benennen und der Sachverhalt ist zu darzulegen. Grundsätzlich kann bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft und einer pflanzenangepassten Düngung nicht gleich von einer erhöhten Nmin-Austragung ausgegangen werden.

**Hinweise:** Unter Kapitel 5 des hydrologischen Gutachtens werden Empfehlungen zu einem Grundwasser-Monitoring gegeben. Dieser Empfehlung schließe ich mich an und empfehle, dieses frühzeitig zu implementieren. Für ein ggf. nachgelagertes Planfeststellungsverfahren stellt die Datenerhebung in Bezug auf die örtliche Erkundung der Lagerstätte sowie der Angabe der Schwankungsbereiche des Grundwasserspiegels und der Grundwassersohle eine elementare Grundlage dar, welche anhand von Bohrungen, Schürfen und Messstellen zu validieren sind. Nur auf dieser Grundlage können Grundwasserströmungsmodelle modelliert werden.

#### **Redaktionelle Hinweise:**

Textteil Kap. 2.1.3, S. 13: „Die Wasserversorgung soll durch Anschluss an das öffentliche Kanalnetz gewährleistet werden.“ Ist hier möglicherweise die Abwasserentsorgung (z.B. Mitarbeitenden-Toiletten Betriebsgebäude) durch Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bzw. die Trinkwasserversorgung durch Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz gemeint?

Textteil Kap. 3.2.2, S. 51: Richtig ist, dass die 32 Änderung FNP (Bauleitplanung) die Rücknahme einer Wohnbaufläche zugunsten von Flächen für die Landwirtschaft beinhaltet. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Kies) und das Trinkwasserschutzgebiet IIIb sind keine Darstellungen im Sinne einer planerischen Entscheidung, städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde, sondern vielmehr lediglich die nachrichtliche Übernahme höherrangigen Rechts.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.





**Die  
Autobahn**  
Nordwest

**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

Außenstelle Hannover  
Gradestraße 18  
30163 Hannover

Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Hannover  
Gradestraße 18 · 30161 Hannover

Regionalverband Braunschweig  
Frau Anna Kuhlmann  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

Per E-Mail: [anna.kuhlmann@regionalverband-braunschweig.de](mailto:anna.kuhlmann@regionalverband-braunschweig.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2.5.7, 26.04.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl

Datum  
27.06.2023

**Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 15 Raumordnungsgesetz und § 10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz zum Vorhaben „Bodenabbau Wiedelah“**

**Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand des Verfahrens ist der geplante Neuaufschluss der Kiessandlagerstätte in der Gemarkung Wiedelah, Flur 3, Flurstück 4/1 (Goslar) durch die Vorhabenträgerin des Unternehmens Raulf Kies GmbH & Co. KG. Der Untersuchungsraum umfasst hierbei den Ortsteil Wülperode der Stadt Osterwieck sowie die Ortsteile Wiedelah und Lengde der Stadt Goslar, so dass bei letzteren Beiden Belange, die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, durch die Nähe zur bestehenden Bundesautobahn (BAB) A 36 direkt berührt werden.

Diese Stellungnahme ergeht in Absprache mit dem Fernstraßen-Bundesamt.

Aus anbaurechtlicher und straßenbaulastträgerbezogener Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgenannte Maßnahme. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung folgender Hinweise:

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmende, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine bauliche Anlage zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen (auch wenn die Anlage privilegiert ist). Die Gefahr kann z.B. durch Abbruch von Anlagenteilen und/oder Objekten (Bruchstücke, Bauteile etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Demzufolge darf durch das Errichten, den Betrieb und die Unterhaltung des Bauvorhabens die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der BAB A 36 nicht beeinträchtigt werden.

Auf dem Grundstück entstehende Oberflächenwässer sowie Schmutz- und Brauchwässer in ungeklärtem oder auch geklärtem Zustand dürfen nicht in die Entwässerungseinrichtungen der BAB A 36 eingeleitet werden.

Von der BAB A 36 gehen schädliche Emissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Die Vorhabenträgerin hat ggf. entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Diesbezügliche Ansprüche - u.a. auf Lärmschutz - gegenüber dem Straßenbaulastträger können weder jetzt noch zukünftig geltend gemacht werden.

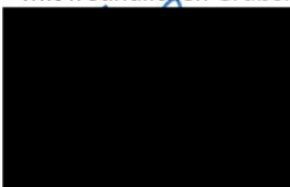
Längs der BAB dürfen nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Metern und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG und gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf Verkehrsteilnehmende der BAB A 36 in einer Entfernung bis zu 40 Metern vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100 Metern vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Regionalverband Großraum  
Braunschweig  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

Fachbereich  
Steuerungsbereich  
Fachdienst oder Aufgabenbereich  
StG 1.0.2 Kreisentwicklung/  
Regionalplanung - Leitung



Ihre Nachricht/ Ihr Zeichen

Datum  
03.07.2023

**Einleitung des Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung der  
Umweltverträglichkeit gem. § 15 Raumordnungsgesetz und § 10 Niedersächsisches  
Raumordnungsgesetz**

**Hier: Stellungnahme Landkreis Goslar**

nach hausinterner fachlicher Beteiligung im Landkreis Goslar, nehme ich zum Raumordnungsverfahren des Vorhabens „Bodenabbau Wiedelah“ fristgerecht wie folgt Stellung:

### Vorhaben

Im Goslarer Ortsteil Wiedelah ist geplant, in unmittelbarer Nähe der südlich davon bestehenden Wohnbebauung auf einer rund 27 Hektar großen Fläche in einer vorgesehenen Betriebszeit von ca. 25 Jahren Kies und Sand im Nassabbauverfahren abzubauen. Grobes Material soll dabei in einer Brechanlage gebrochen werden. Die Abbauplanung sieht vor, die gewonnenen Kiese und Sande über LKW abzutransportieren.

### Kreisentwicklung

Es ist vorgesehen, bei der Ausfahrt aus dem Werksgelände ein Rechtsabbiegegebot für LKW umzusetzen, so dass der Verkehr nicht durch die Ortschaft Wiedelah zur nahen A 36, sondern über die Wülperoder Straße, L 90 und L 511 zur A 36 geleitet werden soll. Dies ist zu begrüßen und stringent, zum Schutz der Wohnbevölkerung in Wiedelah, einzuhalten. Wichtig wäre in diesem Zusammenhang analog den anfahrenden Verkehr in der Streckenführung, wie oben beschrieben, durch Anweisung etc. zu lenken, um den Siedlungsbereich nicht weiter zu belasten.

## **Bauleitplanung**

Aus Sicht der Bauleitplanung wird auf das Neubaugebiet „Weidenstraße“ sowie das in Planaufstellung befindliche Wohnbaugebiet „Weidenstraße-Nord“ hingewiesen. Hierzu wurde bereits in der Stellungnahme vom 19.08.2021 Bezug genommen. Folgende Ergänzungen bitte ich zu beachten:

### **35. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehem. Stadt Vienenburg und Bebauungsplan „Weidenstraße-Nord“:**

Mit o.a. Bauleitplanung wird eine Wohnbebauung planerisch vorbereitet, die sich nördlich an das Wohnbaugebiet Weidenstraße anschließt und somit näher an das Klärwerk sowie an das Vorranggebiet für Rohstoffabbau heranrückt. Im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs.1 BauGB wurden seitens des LK Goslar mit Stellungnahme vom 16.02.2021 auf das Abstandserfordernis sowie die Immissionsschutzanforderungen hingewiesen. Im anschließenden Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs.2 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB wurden mit Stellungnahme vom 25.11.2021 erneut Bedenken geäußert, dass aufgrund des nach wie vor fehlenden Gutachtens die immissionsschutzrechtlichen Belange vor dem Hintergrund des § 50 BImSchG in der Bauleitplanung nicht ausreichend gewürdigt wurden.

Ein Feststellungsbeschluss für die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie ein Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Weidenstraße-Nord“ wurden von der Stadt Goslar noch nicht gefasst.

## **Kreisstraßenwesen**

Zum Raumordnungsverfahren gemäß § 15 ROG und § 10 NROG bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass der Schwerlastverkehr, der aus dem Kiesabbau resultiert, nicht über die Kreisstraße 34 abgewickelt wird.

## **Naturschutz**

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den Kiesabbau im Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung keine grundsätzlichen Bedenken. Den Ausführungen zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung in der Textvorlage zum ROV kann ich mich inhaltlich anschließen. Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Projekten durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten. Ausschlaggebend hierfür ist, ob das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Mit solchen Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen. Ergo ist die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ausreichend. Eine tiefer gehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist aus Naturschutzsicht nicht erforderlich.

Durch den Bodenabbau gehen rund 27 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (Acker, Brachland, mehrjährige Blühstreifen) verlustig. In der geplanten Abbaustätte wurden die Gefäßpflanzen und die Vögel (Brut- und Rastvögel) untersucht. Seltene und dabei zumindest in Niedersachsen auf der „Roten Liste“ stehende Pflanzenarten wurden nicht festgestellt. Einzige Brutvogelart vor Ort war die Feldlerche mit zwei Brutvorkommen. Interessant ist der Brutplatz des Rebhuhns südöstlich des geplanten Kiessees, nahe der Siedlung Wiedelah. Ernährungsbereiche für einige Vogelarten würden abnehmen, so für Turmfalke und Rotmilan, was für die lokalen Populationen nicht erheblich wäre. Geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz werden nicht betroffen.

Andererseits würden sich für viele Vogelarten die Möglichkeiten zum Brüten und zum Nahrungserwerb während des Abbaus und nach Abbauende verbessern. Hervorzuheben sind hier die potentiellen Arten Zwerg- und Haubentaucher, Eisvogel, Nachtigall, Neuntöter und Pirol. Sollten sich in größerem Umfang Schilfröhrichte entwickeln, könnte es zur Ansiedlung der Rohrweihe kommen. Das neue Abbaugelände würde sich nach Abbauende auf den Bestand vieler Pflanzen und Tierarten im Untersuchungsgebiet und darüber hinaus positiv auswirken. Bei flachem Uferverlauf mit Bildung von Röhrichtzonen und Schwimmblattvegetation werden sich auch die Lebensgrundlagen für Libellenarten erheblich verbessern. So weist der Managementplan für das FFH- und das EU-Vogelschutzgebiet „Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg“ 35 Libellenarten aus, von denen die meisten Stillgewässerarten sind. Dem Zweck würde die geplante Neuanlage von Weihern und Tümpeln besonders dienen. Davon könnte auch der Kammmolch profitieren.

Wie die Gegenüberstellung der Biotoptypen vor und nach dem Abbau in dem Antragstext zum Raumordnungsverfahren zeigt, wird die Naturschutz-Wertigkeit in Punkten ausgedrückt, mehr als doppelt so hoch sein, wie zurzeit, das heißt vor dem Abbau. Vorbild kann der in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Wiedelahrer See sein, der sich zu einem Hotspot für die Vogelwelt entwickelt hat und deshalb in das Naturschutzgebiet Oker- und Eckertal vor ein paar Jahren in Gänze eingegliedert worden ist. Bei entsprechender Renaturierung der geplanten Abbaustätte mit der Folgenutzung „Naturschutz“ liegt dies ebenfalls für die neue Abbaustätte im Bereich des Wahrscheinlichen.

#### **Bodenschutz/Altlasten/Abfallüberwachung**

Gegen die Planung bestehen aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Auflagen:

1. Um in den Phasen der Planung, Ausschreibung und Ausführung dem Schutz des Bodens gerecht zu werden, ist ein Bodenschutzkonzept anzufertigen, welches u.a. Regelungen für den Umgang mit dem Mutterboden sowie die im Anschluss geplante Verfüllung festschreibt.
2. Eine Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 ist umzusetzen, sodass die Planungen, der Kiesabbau selbst und die anschließende Verfüllung sowie Rekultivierung unter Begleitung eines Sachverständigen durchgeführt werden.

In Bezug auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Kiesabbaus verweise ich auf das LBEG.

#### **Zusammenfassendes Fazit:**

Der Regionalverband wird gebeten, die in dieser Stellungnahme aufgeführten fachlichen Anregungen und Hinweise zu prüfen und im Rahmen des weiteren Verfahrens und deren Untersuchungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



# Stadt Osterwieck

## Die Bürgermeisterin



Stadt Osterwieck, 38835 Osterwieck, Am Markt 11

Regionalverband Braunschweig  
Abtl. Regionalentwicklung  
Frankfurter Straße 2  
28122 Braunschweig

Berßel · Bühne · Dardesheim · Deersheim · Hessen ·  
Lüttgenrode  
Osterode am Fallstein · Osterwieck · Rhoden · Rohrshelm  
Schauen · Veltheim · Wülperode · Zilly

Amt: Haupt- und Wirtschaftsamt

Bearbeiter:

Telefon:  
Email:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom  
05.07.2021

Unsere Zeichen

Datum  
03.07.2023

### **Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG („Bodenabbau Wiedelah“); Öffentliche Bekanntmachung des Regionalverbands Großraum Braunschweig vom 26.04.2023**

#### ***Hier: Stellungnahme der Stadt Osterwieck***

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die profunde Einbeziehung, Untersuchung und Bewertung der von uns im Schreiben vom 31.08.2021 vorgebrachten Punkte bedanken.

Gleichwohl geben die vorliegenden Antragsunterlagen weiterhin Anlass zu einer Stellungnahme:

#### ***Verkehr***

Wie bereits im Schreiben vom 31.08.2021 mitgeteilt, sehen wir nach wie vor Probleme in Bezug auf den Bereich Verkehr.

Hierauf wird in den vorliegenden Antragsunterlagen in Pkt. 3.8. i.V.m. der Verkehrsuntersuchung (insbes. (77) und (78)) eingegangen. In den Antragsunterlagen wird gleichlautend mit dem Gutachten festgestellt, dass der Ausbauzustand der L511/L90 (u.a. fehlende Rad- und Fußwege) nicht dem Stand der Technik entspricht. In diesem Zusammenhang wird auf die Grundsätzlichkeit des Problems verwiesen, eine Ursächlichkeit mit dem Abbaugbiet hingegen negiert.

Diese Aussage ist inhaltlich nicht in Zweifel zu ziehen. Gleichwohl verschlechtert sich der Status quo durch ein vorliegendes erhöhtes Transportaufkommen, insbes. für Radfahrende, deutlich. Bei Begegnungsverkehren wird dieser Umstand noch deutlich tragender und stellt

Bankverbindungen:

**Harzsparkasse**  
BLZ 810 52 000  
Kto.-Nr. 34 002 1152  
BIC: NOLADE21HRZ  
IBAN: DE44 8105 2000 0340 0211 52

**Volksbank Börßum-Hornburg e.G.**  
BLZ 270 622 90  
Kto.-Nr. 60 777 000  
BIC: GENODEF1BOH  
IBAN: DE88 2706 2290 0060 7770 00

**Harzer Volksbank eG**  
BLZ 800 635 08  
Kto.-Nr. 3102 100 000  
BIC: GENODEF1QLB  
IBAN: DE96 8006 3508 3102 1000 00



eine gesteigerte Gefahrenlage für Radfahrende und Fußgänger (insbesondere im Bereich des Wiedelahrer Sees) dar. Ausdrücklich möchten wir darauf hinweisen, dass gerade dieser Bereich durch die Kurvenführung sowie durch den Baumbestand für alle Verkehrsteilnehmenden schwer einsehbar ist.

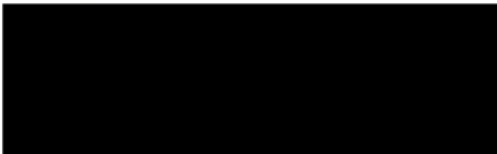
Insofern ist eine Auseinandersetzung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation (vgl. (78) Verkehrsuntersuchung) dringend im Vorfeld des Abbauvorhabens anzustreben. Ersatzweise sollten Maßnahmen ergriffen werden, die Begegnungsverkehr, insbesondere auf der L 5111 Höhe Wiedelahrer See, minimieren, um die Sicherheit für den nicht motorisierten Verkehr zu gewährleisten.

### **Betriebszeiten**

Unsere im Schreiben vom 31.08.2021 vorgebrachten Punkte werden in den Antragsunterlagen mit Verweis auf nicht Betroffenheit durch die Betriebszeiten berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für die Themenbereiche Immissionen und Tourismus.

Im Punkt 4.2.3 Nr. 5 der Antragsunterlagen wird auf die avisierten Betriebszeiten eingegangen. In diesem Zusammenhang ist es für das Negieren unserer vorgebrachten Punkte im Scoping dann aber folgerichtig zwingend erforderlich, die Betriebszeiten nicht als „in der Regel“ zwischen 7 und 17 Uhr werktags zu formulieren, sondern diese zwingend und ohne Ausnahme festzusetzen und „in der Regel“ zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bankverbindungen:  
**Harzsparkasse**  
BLZ 810 52 000  
Kto.-Nr. 34 002 1152  
BIC: NOLADE21HRZ  
IBAN: DE44 8105 2000 0340 0211 52

**Volksbank Börßum-Hornburg e.G.**  
BLZ 270 622 90  
Kto.-Nr. 60 777 000  
BIC: GENODEF1BOH  
IBAN: DE88 2706 2290 0060 7770 00

**Harzer Volksbank eG**  
BLZ 800 635 08  
Kto.-Nr. 3102 100 000  
BIC: GENODEF1QLB  
IBAN: DE96 8006 3508 3102 1000 00

Regionalverband Großraum Braunschweig  
Frankfurter Str. 2

38122 Braunschweig

Bearbeitet von



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Telefon 0551/

Göttingen

04.07.2023

## Stellungnahme ROV NLWKN/LBEG Bodenabbau Wiedelah

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme des GLD wurde vom LBEG und NLWKN Betriebsstelle Süd im Einvernehmen erstellt. Sie ersetzt nicht die ggf. erforderliche Stellungnahme des LBEG und NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TöB).

### Sachverhalt

Das Unternehmen Raulf Kies GmbH & Co. KG plant westlich der Weidenstraße in Goslar, Stadtteil Wiedelah, südlich des Wiedelaher Sees einen Bodenabbau in einem Umfang von ca. 27 ha und hat hierfür ein Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz und § 10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz beantragt.

Es handelt sich um einen Neuaufschluss der Kieslagerstätte. Anschließend entsteht ein See mit ca. 19,7 ha Fläche. Der Abbau soll in einem Zeitraum von 25 Jahren erfolgen.

### Kernaussage des GLD:

Unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Empfehlungen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

## Fachliche Hinweise und Empfehlungen:

### Grundwasser

Das Hydrogeologische Gutachten<sup>1</sup> orientiert sich an Geofakten 10 des LBEG und ist größtenteils fachlich nachvollziehbar. Im Folgenden geben wir weitere Empfehlungen und Hinweise zu dem Gutachten:

#### *Darstellung der Grundwasserdynamik (Grundwassergleichen)*

Es sollen laut Hydrogeologischem Gutachten<sup>1</sup> in Anlage 3 Grundwassergleichen dargestellt sein. Dies trifft nicht zu. Es sind in Anlage 3 die Grundwasserstände der einzelnen Messstellen (Stichtagsmessung: 14.09.22) aufgeführt. Die vom Gutachter beschriebene generelle Grundwasserströmung von Süd nach Nord lässt sich jedoch anhand der Grundwasserstände nachvollziehen. Der Grundwassergleichenplan ist nachzureichen. Wie repräsentativ der o.g. Stichtag ist, sollte im Gutachten diskutiert werden. Grundsätzlich empfehlen wir mehrere Zustände zu betrachten und zu diskutieren (bspw. mittlere Niedrig- und Hochwasserverhältnisse). Mindestens ein weiterer Zustand sollte im Laufe des Monitorings betrachtet und diskutiert werden.

#### *Prognose der Aufhöhung/Absenkung*

Die prognostizierte Aufhöhung/Absenkung und deren Reichweiten durch den Abbau wurden nach DINGETHAL ET AL. (1985) und nach WROBEL (1980) überschlägig berechnet und bewertet (3.1 „Analytische Berechnungen zur Prognose der Grundwasserabsenkungen“, Hydrogeologisches Gutachten<sup>1</sup>) und sind grundsätzlich fachlich nachvollziehbar. Wir empfehlen die Prognose für mindestens einen weiteren Zustand zu berechnen (s.o.).

#### *Abschätzung der Verdunstung*

Die Verdunstung wurde in Kapitel 2.1 „Klimatische und hydrologische Gegebenheiten“ anhand der klimatischen Verhältnisse abgeschätzt. So wird laut Gutachten beschrieben, dass sich die hohe Verdunstung im Sommer durch den hohen Niederschlag im Winter ausgleicht. Dies ist nicht ausreichend. Die Verdunstung sollte, wie auch in Geofakten 10 beschrieben, z. B. vor und nach dem Abbau unter Berücksichtigung von örtlichen Klimaverhältnissen, Bodenart, Bewuchs und Grundwasserflurabstand abgeschätzt werden. Dies ist nachzureichen.

#### *Verringerung des Schutzpotenzials der Grundwasserüberdeckung*

Laut Nibis-Kartenserver des LBEG (HUEK200) ist im geplanten Abbaubereich ein mittleres Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung vorhanden. Dieses Potenzial wird durch den Abbau verringert. Dieser Sachverhalt ist insbesondere in Bezug auf den Trinkwasserschutz zu diskutieren.

#### *Landwirtschaft*

Das Gutachten geht in der zusammenfassenden Bewertung davon aus, dass es zu keinen Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft kommt. Durch die prognostizierte Grundwasserabsenkung von 0,70 m ist eine ertragswirksame Veränderung des Bodenwasserhaushaltes der südlich und östlich der Antragsfläche gelegenen Auen- und Gleyböden nicht komplett ausgeschlossen. Ggf. ist eine Bewertung gemäß Geofakten 35 durchzuführen, falls die recht kleinen Flächen im Besitz Dritter sind.

#### *Monitoring*

Unter Punkt 5 im Hydrogeologischen Gutachten wird eine Monitoringempfehlung ausgesprochen. Der GLD begrüßt das Monitoring. Beim Bau der geplanten Grundwassermessstellen sind die DVGW Arbeitsblätter W 115 und W121 zu beachten, sofern diese nicht bereits errichtet wurden.

Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass durch die Betrachtung weiterer Grundwasserzustände (s.o.) sich ggf. die Erfordernis weiterer Grundwassermessstellen ergeben könnte.

Es wird neben den Grundwasserstandsmessungen vor, während und nach dem Sandabbau empfohlen, ein Monitoring für die Grundwassergüte aufzustellen. Dieses sollte mit der UWB und dem GLD abgestimmt werden.

Zu der landeseigenen Grundwassermessstelle Wiedelah A2 wird im Hydrogeologischen Gutachten Seite 18 (FUGRO, Stand 28.10.2022) Folgendes ausgeführt:

*„Aufgrund der prognostizierten Grundwasserabsenkung am südlichen Uferbereich des geplanten Abbaugbietes kommt es zu einer Veränderung der natürlichen Grundwasserstands-entwicklung an der vom NLWKN betriebenen Landesmessstelle Wiedelah A2 (siehe Anlage 5). Da diese Messstelle seit 1984 Teil des landesweiten GÜN Messprogramms ist, ist gemäß ROV (Kap. 4.5, Pkt. 9) aufgrund des prognostizierten Einflusses auf die Grundwasserdynamik am aktuellen Standort der Bau einer Ersatzmessstelle seitens des AG vorzusehen. Der gegenwärtig eingesetzte Datenlogger kann dabei im Ersatzneubau installiert und weiter betrieben werden. Ein Vorschlag für den Ersatzneubau dieser Messstelle in östlicher Verschiebung – auf der in etwa gleichen Hydroisohypse – findet sich in Anlage 6. Nähere Details sind im Verlauf der folgenden Planungsschritte mit dem NLWKN abzustimmen. Die für das NLWKN zu ersetzende Altmessstelle kann weiterhin als Teil der Kiesabbauüberwachung betrieben werden.“*

Diese Aussagen sind nachvollziehbar und sind in den weiteren Planungsschritten zu berücksichtigen.

#### *Trinkwasserschutzgebiet*

Das betroffene Gebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet Börßum-Heiningen in der Schutzzone III B. Zuständig für das Wasserschutzgebiet ist der Landkreis Wolfenbüttel – Untere Wasserbehörde.

Nach § 4 der 2. Verordnung zur Änderung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Börßum-Heiningen vom 21.02.1992 ist das Herstellen von Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben eine beschränkt zulässige Handlung (g) und darf nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden.

Innerhalb des Wasserschutzgebietes sind Grundwasserbeeinträchtigungen unbedingt zu vermeiden. Es sollten aus den angrenzenden Bereichen (z.B. Betriebsfläche zum Kiesabbau) keine grundwassergefährdenden Stoffe in den Untergrund und auf kurzem Wege in den Kies- teich und somit in das Grundwasser gelangen können. Dies sollte im hydrogeologischen Gutachten ergänzend betrachtet werden.

#### *Sonstiges*

In Anlage 5 des Hydrogeologischen Gutachtens<sup>1</sup> „Reichweite der prognostizierten Grundwasserabsenkung“ wird die nördliche prognostizierte Aufhöhung auch als Absenkung dargestellt. Dies sollte korrigiert werden.

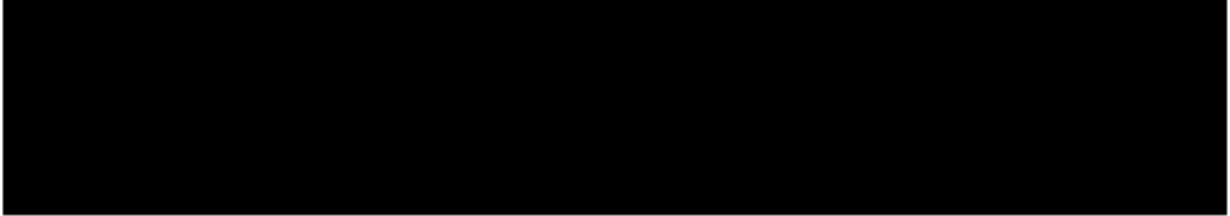
Wir weisen darauf hin, dass die Tabelle 2-1 „Ergebnisse der Stichtagsmessung“ des Hydrogeologischen Gutachtens<sup>1</sup> teilweise falsche Höhenangaben dargestellt werden. ROK hat die Angabe „m u. NHN“, es sollte jedoch „m NHN“ heißen. Der Abstich hat eine Höhenangabe „m NHN“ erhalten, es handelt sich aber um „m u. ROK“.

#### Seen-Kompetenzzentrum:

Zu dem Bereich Folgenutzung als See gibt es Hinweise zu dem Textteil Kapitel 2.1.9 Rekultivierungsplan (S. 19 f):

Besonderes Augenmerk muss auf eine günstige Anlage von Ufer- und Flachwasserzonen mit einer geringen Böschungsneigung (1:10 bis 1:5, Näheres siehe: Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer-Teil B Stillgewässer, Maßnahme 2.7 - NLWKN 2010) gelegt wer-

den, um geeignete Aufwuchsbereiche für die submersen Makrophyten (Unterwasservegetation) herzustellen. Derartige seeinterne Maßnahmen führen zu einer deutlichen strukturellen gewässerökologischen Aufwertung künstlich angelegter Seen und können zusammen mit einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung auch dazu beitragen, einen guten ökologischen Zustand sowie eine verträgliche touristische Nutzung von Baggerseen langjährig sicherzustellen.



Mit freundlichen Grüßen

Gez. 

<sup>1</sup> Fugro N.V.: Hydrogeologisches Gutachten zum geplanten Kiesabbau Wiedelah Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 ROG und § 10 NROG (Entwurf 28.10.2022, Goslar).



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Regionalverband Braunschweig  
Abt. Regionalentwicklung  
Frankfurter Straße 2  
38122 Braunschweig

**Einleitung Raumordnungsverfahren (ROV) zum Vorhaben "Bodenabbau Wiedelah" mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit hier: Landesplanerische Hinweise gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Mit E-Mail vom 26. April 2023 informierten Sie die oberste Landesentwicklungsbehörde über das o. g. Vorhaben. Die Vorhabenträgerin Raulf Kies GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemarkung Wiedelah, Flur 3, Flurstück 4/1 einen Kiessandtagebau auf einer Fläche von ca. 27,2 ha zu errichten.

Für den geplanten Bodenabbau in Wiedelah führen der Regionalverband Braunschweig und die untere Wasserbehörde der Stadt Goslar ein Raumordnungsverfahren (ROV) bzw. ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durch. Der Untersuchungsraum umfasst die Ortsteile Wiedelah und Lengde der Stadt Goslar sowie den Ortsteil Wülperode der Stadt Osterwieck im Land Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA übersandten Sie mir die Unterlagen mit der Bitte um eine fachliche Stellungnahme der aus unserer Sicht zu beachtenden raumordnerischen Belange.

Halle, 05.07.2023  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
2.5.7, 26.04.2023



**Referat 24**  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de  
Internet:  
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

➤ **Feststellung der Raumbedeutsamkeit**

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen gehe ich weiterhin, wie in meinem Schreiben vom 30.09.2021 bereits ausgeführt, von einem raumbedeutsamen Vorhaben aus.

➤ **Landesplanerische Hinweise**

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz 2009 (REP Harz). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Im REP Harz wurden folgende freiraumstrukturellen Festlegungen als Ziele der Raumordnung getroffen:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Rhoden-Wülperode (Börßum – Heiningen)“ (Ziff. Nr. 4.3.2 Z 2 Nr. IV),
- Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Okertal“ (Ziff. Nr. 4.3.3 Z 2 Nr. XVI).

Eine Auseinandersetzung ist mit den im REP Harz ausgewiesenen Vorranggebieten (Zielen der Raumordnung) für Wassergewinnung „Rhoden-Wülperode (Börßum – Heiningen)“ und für Natur und Landschaft „Okertal“, wie schon in meinem Schreiben vom 30.09.2021 gefordert, zu führen, da das Vorhaben aufgrund der Nähe zur Landesgrenze (0,5 - 0,8 km) auch Auswirkungen auf Teile von Sachsen-Anhalt im Grenzbereich hat. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Eine Auseinandersetzung mit den Zielen Raumordnung des REP Harz muss im Textteil ROV & UVP „Bodenabbau Wiedelah“ vom Februar 2023 der Vorhabenträgerin unter Kapitel 3 erfolgen.

Dem vorgenannten Textteil (Seite 30) zum Punkt „Einwirkungsbereich“ lässt sich entnehmen, dass vom Vorhaben auf die vorhandenen Nutzungen im Einwirkungsbereich (Umgebung), wie z. B. FFH - und Vogelschutzgebiete der weiter entfernten Okeraue, keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Bezogen auf diese Feststellung fehlt der Bezug zum zu beachtenden Ziel der Raumordnung (Vorranggebiet für Natur und Landschaft „Okertal“, Ziff. Nr. 4.3.3 Z 2 Nr. XVI) des REP Harz im Textteil. Dieser Bezug ist zu ergänzen.

Zudem befindet sich die Planfläche entsprechend den Unterlagen im großräumig dargestellten Vorranggebiet Wasserwirtschaft (Wasserschutzzone III B zum Wasserwerk Börßum). Negative Auswirkungen vom Vorhaben seien allein aus der großen Entfernung nach den Darstellungen in den Unterlagen nicht zu erwarten. Bezogen auf das im REP Harz festgelegte Ziel der Raumordnung

(Vorranggebiet für Wassergewinnung „Rhoden-Wülperode (Börßum – Heiningen)“, Ziff. Nr. 4.3.2 Z 2 Nr. IV) fehlt eine entsprechende Feststellung im Textteil. Diese ist in den Unterlagen zu ergänzen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind dahingehend zu ergänzen und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Die sich ergebenden Sachverhalte müssen im Raumordnungsverfahren einbezogen werden.

#### Hinweis:

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen. Eine Beteiligung ist nach unserem Kenntnisstand bereits erfolgt.

Informationen zur RPG Harz finden Sie unter [www.regionale-planung.de](http://www.regionale-planung.de).

#### ➤ **Bindungswirkungen**

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Ein privater Vorhabenträger ist gemäß § 4 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 BauGB beispielsweise nur an die Ziele der Raumordnung gebunden und hat auch nur diese zu beachten.

#### ➤ **Hinweis zum Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen [REDACTED] zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, Koordinatensystem UTM WGS84, Zone 32).

#### ➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des ROK. Das von der obersten Landesentwicklungsbehörde geführte ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen



der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung des Vorhabens in Kenntnis zu setzen.

Ich bitte Sie daher, ausschließlich auf elektronischem Weg an die Poststelle des MID

[poststelle-mid@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle-mid@sachsen-anhalt.de)

unter Bezugnahme auf unser Aktenzeichen im Betreff Ihrer E-Mail eine Kopie der landesplanerischen Beurteilung bzw. des Planfeststellungsbeschlusses mit beispielsweise entsprechendem Lageplan zu übersenden, der die Endfassung der räumlichen Inanspruchnahme wiedergibt.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.

Im Auftrag



Anlage: Rechtsgrundlagen

Hinweise aus dem ROK (Angaben nachrichtlich):

- FFH0044LSA, Ecker- und Okertal, DE 4029 301 (vo.)
- NSG0171, Okertal (1997 vo.)
- WSG0136 Börßum – Heiningen, Zone 3A
- NNM0001LSA, Grünes Band ST - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie (2019 vo.)

## **Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353, 1359)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S.160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz), bekannt gemacht in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise am 23.05.2009,
- Sachlicher Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz), bekannt gemacht in den Amtsblättern der betroffenen Landkreise am 22.09. bzw. 29.09.2018.